

NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE GEFÖRDERTEN ENERGIEQUELLEN

Am 16.8.2013 hat das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik den Entwurf des Gesetzes, durch den das Gesetz Nr. 165/2012 Slg., über die geförderten Energiequellen und über die Änderung einiger Gesetze („**Novelle RES**“) geändert wird, verabschiedet. Die Novelle RES rechnet mit einer ganzen Reihe von Restriktivmaßnahmen, gerichtet an die Einschränkung der Förderung von erneuerbaren Energiequellen und an die Vermeidung weiterer Erhöhung der Finanzbelastung für den Stromverbraucher und den Staatshaushalt. Verabschiedet die Novelle RES auch der Senat des Parlaments der Tschechischen Republik und unterzeichnet sie dann auch der Präsident der Tschechischen Republik sollte dann die Novelle RES mit dem Tag deren Verkündung in Kraft treten (mit Ausnahmen, siehe weiter im Text).

Obwohl der ursprüngliche Entwurf der Novelle RES, vorbereitet durch das Wirtschafts- und Handelsministerium, keine Bestimmungen hinsichtlich der Verlängerung der Wirksamkeit der sog. Solarabgabe enthalten hat, kam in der Endfassung des Regierungsentwurfs der Novelle RES die Verlängerung der Solarabgabe doch vor. Zu den wesentlichsten Veränderungen, die die vorgeschlagene Novelle RES mit sich bringt, gehört:

- a) **Verlängerung der Solarabgabe** – der in den vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010 in Betrieb gesetzten Stromerzeugungsstätten aus Sonnenstrahlung hergestellte Strom (ausgenommen die Stromerzeugungsstätten mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW), soll ab dem 1.1.2014 der Solarabgabe von 10% im Falle der Förderung in Form von Kaufpreisen (und von 11% bei der Förderung von grünen Boni) unterliegen, und zwar für die Dauer des Anspruchs auf Förderung der Stromherstellung aus erneuerbaren Energiequellen;

Vorgesehenes Inkrafttreten zum 1.1.2014

- b) **Einstellung der Förderung für Strom- und Wärmehersteller, die Aktiengesellschaften sind, und keine Aktien ausschließlich in verbuchter Form haben**, ggf. für ausländische Personen, die keine Ehrenerklärung vorlegen, welche Personen Inhaber ihrer Aktien sind, deren Gesamtnennwert 10% des Grundkapitals des Herstellers überschreitet, mit der Anführung der Quelle, von der die Angabe über die Größe und den Anteil der Aktionäre ausgeht;

NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE GEFÖRDERTEN ENERGIEQUELLEN

Vorgesehenes Inkrafttreten zum 1.7.2014

- c) **Einstellung der Förderung für neue Stromerzeugungsstätten** – die Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen wird sich lediglich auf den Strom beziehen, der in den bis zum 31.12.2013 einschließlich, in Betrieb gesetzten Stromerzeugungsstätten hergestellt worden ist (mit der Ausnahme von Wasserkraftwerken mit der installierten Leistung bis 10 MW). Ab dem Jahr 2014 werden gemäß Novelle RES lediglich die neuen Stromerzeugungsstätten Anspruch auf die Förderung haben, die die Wind-, Wasser-, Geothermal- oder Biomasseenergie nutzen und die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle RES entsprechende Baugenehmigung erhalten haben, bzw. bei den Erzeugungsstätten mit einer Leistung von mehr als 100 kW auch die Autorisation und zugleich spätestens bis zum 31.12.2015, einschließlich, in Betrieb gesetzt werden;

Vorgesehenes Inkrafttreten mit Verkündung der Novelle RES

- d) **Aufhebung der Förderung für die dezentrale Stromerzeugung** für die Hersteller mit Form einer Aktiengesellschaft, solange sie nicht die Transparenzvoraussetzungen ihrer Körperschaftstruktur erfüllen (siehe Buchst. b) oben). Hersteller - Aktiengesellschaften müssen die Aktien ausschließlich in verbuchter Form haben. Hersteller - ausländische Personen müssen die Ehrenerklärung vorlegen, welche Personen Inhaber ihrer Aktien sind, deren Gesamtnennwert 10% des Grundkapitals des Herstellers überschreitet, mit der Anführung der Quelle, von der die Angabe über die Größe und den Anteil der Aktionäre ausgeht;

Vorgesehenes Inkrafttreten zum 1.7.2014

- e) **Erstattung der mit der Stromförderung verbundenen Kosten** – auf der Erstattung der mit der Stromförderung verbundenen Kosten sollten sich neulich Folgende Subjekte beteiligen:
- i. der Kunde für die Menge des seinerseits verbrauchten Stroms,
 - ii. der die Stromerzeugungsstätte betreibende Hersteller für die Menge des seinerseits verbrauchten Stroms. Da die Hersteller auch für die Strommenge, die durch einen anderen Strommarktteilnehmer ohne Verwendung des Übertragungs- oder Verteilungsnetzes verbraucht wird zu zahlen haben, kann man schließen, dass die Hersteller auch für diejenige Strommenge neulich zahlen müssen, welche sie alleine erzeugen und deswegen nicht aus dem Übertragungs- oder Verteilungsnetz entnehmen.

NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE GEFÖRDERTEN ENERGIEQUELLEN

- iii. Betreiber des Übertragungs- oder Verteilungsnetzes für den restlichen Verbrauch mit manchen weniger bedeutenden in dem Gesetz genannten Ausnahmen.

Der Höchstpreis für die Erstattung der mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen verbundenen Kosten soll CZK 495 / MWh betragen, wobei dessen aktuelle Höhe die Energieregulierungsbehörde festlegen soll. Die Fristen und ausführlichere Bedingungen für die Erstattung der Kosten werden in einer sekundären Rechtsvorschrift festgelegt. Es ist jedenfalls zu erwarten, dass der Preis für die Erstattung der mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen verbundenen Kosten werden die oben genannten Kunden und Hersteller höchstwahrscheinlich aufgrund der Rechnungen ihrer Stromlieferanten zahlen.

Vorgesehenes Inkrafttreten mit Verkündung der Novelle RES

Sollten Sie an näheren Informationen hinsichtlich der Novelle RES, wie auch ihrer konkreten Auswirkung auf die Förderung von erneuerbaren Quellen interessiert werden, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Über die weitere Entwicklung der Verabschiedung der Novelle RES werden wir Sie auch weiterhin informieren.

bpv BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com

info@bpv-bp.com



Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.